



REGLEMENT

über die

AUSRICHTUNG VON BEITRÄGEN AN AUSSERORDENTLICHE MEHRAUFWENDUNGEN BEI ERHALTUNG UND SANIERUNG VON ALTSTADTBAUTEN

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMUNGEN	
§ 1 Kommunale gesetzliche Grundlage	3
§ 2 Zweck des Reglements	3
§ 3 Geltungsbereich	3
§ 4 Finanzierung	3
II. BEITRÄGE	
§ 5 Beitragsberechtigte Arbeiten	4
§ 6 Umfang der Beiträge	4
§ 7 Beitragsgesuch	4
§ 8 Entscheid, Auszahlung	4
III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
§ 9 Inkrafttreten	4

Gestützt auf § 7 Abs. 10 der Bau- und Nutzungsordnung vom 9. Juni 2011 beschliesst die Einwohnergemeinde Klingnau folgendes

**REGLEMENT
ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON BEITRÄGEN AN AUSSERORDENTLICHE
MEHRAUFWENDUNGEN BEI ERHALTUNG UND SANIERUNG VON ALTSTADTBAUTEN**

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Kommunale gesetzliche Grundlage

Die kommunale Bau- und Nutzungsordnung vom legt in § 7 Abs. 10 fest: "Die Gemeinde fördert die Erhaltung und Sanierung von Altstadtbauten und leistet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Beiträge an ausserordentliche Mehraufwendungen.

§ 2 Zweck des Reglements

Mit diesem Reglement werden die Finanzierung und die Voraussetzungen für die Beiträge festgelegt.

§ 3 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen haben Gültigkeit für Bauten in der Altstadtzone und in den Kernzonen Dorf und Weier, sofern deren Situations- oder Eigenwert unterstützungswürdig sind.

§ 4 Finanzierung / Rechtsanspruch

¹Für die Finanzierung der Beiträge führt die Gemeinde Klingnau einen Altstadt-Sanierungsfonds.

²Die Beiträge für die Äufnung des Altstadt-Sanierungsfonds sind jährlich ins Budget aufzunehmen und von der Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen. Deshalb besteht kein Rechtsanspruch.

2. BEITRÄGE

§ 5 Beitragsberechtigte Arbeiten

¹Beitragsberechtigt sind Mehraufwendungen für denkmalpflegerisch oder kunsthandwerklich aufwändige Arbeiten bei Sanierung und Renovation von Altstadtbauten, zu denen die Bauherrschaft nicht durch besondere Auflagen im Sinne der geltenden Gesetzgebung von Bund, Kanton oder Gemeinde verpflichtet ist, die aber für die Erhaltung des Gebäudes von Bedeutung sind.

²Beitragsberechtigt sind auch die Kosten für die Entfernung und Verbesserung von störenden Bauteilen.

§ 6 Umfang der Beiträge

Beiträge können ausgerichtet werden durch

- a) unentgeltliche Bauberatungen durch den Bauberater der Gemeinde Klingnau bis zu einem Umfang von maximal 5 Arbeitsstunden
- b) finanzielle Beiträge an die Mehraufwendungen gemäss § 5 bis zu einem Anteil von max. 10 %.

§ 7 Beitragsgesuch

Der Hauseigentümer hat mit dem Baugesuch oder vor Beginn der Arbeiten ein Gesuch um einen Beitrag einzureichen. Dem Gesuch sind ein detaillierter Kostenvoranschlag und eine Berechnung des Mehraufwandes beizulegen.

§ 8 Entscheid, Auszahlung

Über einen Beitrag entscheidet der Gemeinderat. Die Auszahlung eines bewilligten Beitrages erfolgt auf Grund einer detaillierten und belegten Bauabrechnung.

3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Klingnau, 24. April 2014

Rechtskraftbescheinigung

Der Beschluss der Gemeindeversammlung ist am 17. Juli in Rechtskraft erwachsen.

Rolf Walker, Gemeindegeschreiber

